



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Grundwasserabsenkung
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Cloppenburg
Antragsteller:	St. Josefs-Hospital gGmbH
Az.:	573/2022 GWS, 3198/2022 ERL
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist eine 6 monatige Grundwasserabsenkung für den Bau der geplanten Erweiterung des St. Josefs-Hospitals Cloppenburg beantragt. Dabei ist eine Wasserentnahme von 768m³/d vorgesehen und ein 93 m reichender relevanter Absenkradius um die Baugrube errechnet worden.

Der Standort des Vorhabens zeichnet sich durch die hohe Bebauungsdichte aus.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und sonstige Sachgüter sind durch Bodensetzungen denkbar. Aus diesem Grund wird eine Beweissicherung durchgeführt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt die Entnahme innerhalb einer gespundeten Baugrube und deutlich oberhalb der Spundwandunterkante. Darüber hinaus erfolgt eine Überwachung der Entnahme über einzurichtende Messstellen. Durch diese Maßnahme können auch die Auswirkungen auf die wenigen innerhalb des Absenktrichters vorhanden Gehölze minimiert werden. Auswirkungen auf die



Gehölze werden des Weiteren vermieden durch die Begrenzung der Entnahme auf die Zeit der Vegetationsruhe.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers infolge des Einsatzes von Maschinen (wassergefährdende Stoffe) wird durch entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vermieden. Beeinträchtigungen des Baudenkmals „Jüdischer Friedhof“ sind aufgrund der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt besteht aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Gesamtabstschätzung keine UVP-Pflicht.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 10.11.2022

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung